

17 K 2644/17

FB 36 - Recht
Eing.: 23. Okt. 2017
weiter an:

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Re-Use Textil GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Vitaliy Marchenko,
 Wiedenhaufe 3, 58332 Schweln, Klägerin,

g e g e n

die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,
 Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Gz.: 36/3611 Anz18-0006/16-no, Beklagte,

wird der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen,
 weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2017

Verwaltungsgericht Düsseldorf - 17. Kammer

Dr. Tophoven

Dr. Hüsken

Cremer

Stadt Krefeld
36-Fachbereich
25. Okt. 2017
36 360



Beglaubigt
 Hachem
 Verwaltungsgerichtsbeamte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 1) an FB 36 z. K.
 2) für Entscheidungsordner
 3) Kostenfestsetzung beantragt gegen
 (€ 20,-)
 4) mit 6 Wochen

23.10.17
 cf



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

17 K 2644/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 der Re-Use Textil GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Vitaliy Marchenko,
 Wiedenhaufe 3, 58332 Schwelm, Klägerin,

g e g e n

die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,
 Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Gz.: 36/3611 / Anz18-00006/16-no, Beklagte,

w e g e n Abfallbeseitigungsrechts (Untersagung einer gewerblichen Sammlung)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hüsken
 als Einzelrichter
 der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
 ohne mündliche Verhandlung
 am 19. Oktober 2017

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin wendet sich gegen die Untersagung der gewerblichen Sammlung von Alttextilien im Stadtgebiet der Beklagten.

Die Klägerin zeigte unter der seinerzeitigen Firma Ökotex GmbH mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 (Eingang bei der Beklagten: 4. Januar 2016) eine im Stadtgebiet der Beklagten ab dem 1. März 2016 für mindestens fünf Jahre geplante gewerbliche Sammlung von Alttextilien nach § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) an. In der Anzeige gab die Klägerin an, insgesamt 11 Mitarbeiter zu beschäftigen, im Stadtgebiet sieben Altkleidersammelcontainer aufstellen und hiermit im Jahr nicht mehr als 2 t Alttextilien im Bringsystem sammeln zu wollen. Ihre Sammelcontainer würden wöchentlich geleert und die unsortierten Alttextilien an die Firma VIVE Textile Recycling Sp. z o.o. in Polen verkauft, die die Ware in Polen sortiere und sodann weiterverkaufe.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2016 wurde der Klägerin von der Beklagten mitgeteilt, ihre Anzeige sei nicht vollständig, es würden weitere Angaben bzw. Unterlagen benötigt, u.a. eine von der zuständigen Behörde bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG sowie zum Nachweis der Zuverlässigkeit ein Gewerbezentralregisterauszug der Klägerin und ein Führungszeugnis ihres Geschäftsführers. Daraufhin machte die Klägerin unter dem 11. Februar 2016 ergänzende Angaben zur geplanten Sammlung. Hierzu gab sie u.a. an, ihre sieben Sammelcontainer auf die Stadtteile Uerdingen, Gellep-Stratum, Fischeln, Cracau, Traar und Forstwald verteilen zu wollen. Darüber hinaus legte sie u.a. eine vorläufig befristete Anzeige nach § 53 KrWG vor und teilte mit, die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges und eines Führungszeugnisses sei gesetzlich nicht gefordert.

Die Firmenbezeichnung der Klägerin wurde mit Wirkung vom 29. Februar 2016 von Ökotex GmbH in Re-Use Textil GmbH geändert (vgl. Amtsgericht Wuppertal, HRB 26650, Amtsgericht Hagen, HRB 10727).

Mit S
vorge
Auswi
GmbH

Mit Or
für da:
gewerl
soforti
aus, e
Abs. 5 ;
18 Abs.
gewerbl
durchge
erforder
insgesa
bzw. pri
habe si
aufgeste
bzw. die
Gegen d
dem Ver
Antrag a
Antrag a
durch Be
Wesentli
weil sie
öffentlich
Grundstü
normierte
Im Zeitpu
weil die k
Der Bes
nachdem
erhobene
Wesentlic
zutreffenc
KrWG au:

;

Die Bekla
Anzeige
abermals
53 KrWG
der Kläge
Schreiben

4

Klägerin entgegnete mit Schreiben vom 11. Juli 2016, ihr Sammlungsanzeige sei vollständig. Sie habe bereits alle notwendigen Angaben, die von der Beklagten erforderlich seien, gemacht. Daher sei sie nicht zur Vorlage geforderten Unterlagen verpflichtet.

Unter dem 29. August 2016 leitete die Beklagte ein Ordnungsverfahren gegen die Klägerin ein. Hierzu teilte sie der Klägerin schriftlich mit, diese habe im Stadtgebiet Krefeld eine nicht angezeigte gewerbliche Sammlung von Alttextilien durchgeführt. Zur Begründung führte sie aus, am 2. Mai 2016 hätten Mitarbeiter der Beklagten festgestellt, dass auf dem Privatgrundstück Dülkener Straße 44-52 ein Altkleidersammelcontainer aufgestellt sei. Ein Zeuge habe berichtet, wie dieser Container von einem Fahrzeug entleert worden sei. Der Fahrer dieses Fahrzeuges habe im Auftrag der Klägerin gegenüber dem Zeugen auf Nachfrage angegeben, den Container zu entleeren.

Daraufhin teilte die Klägerin der Beklagten unter dem 13. September 2016 mit, der Vorwurf der Durchführung einer nicht angezeigten Sammlung sei nicht nachvollziehbar. Sie habe bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 bei der Beklagten eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien angezeigt. Ausweislich des Telefaxprotokolls sei die Sammlung am 23. Dezember 2015 bei der Beklagten eingegangen, weshalb sie am 24. März 2016 mit der Sammlung habe beginnen dürfen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 hörte die Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten von Alttextilien an. Hierzu untersagte die Beklagte die Durchführung der Sammlung in die Zuverlässigkeit der Klägerin, weil diese ab dem 12. April 2016 im Stadtgebiet Krefeld eine nur unvollständig angezeigte gewerbliche Sammlung durchgeführt habe. Zudem habe die Klägerin im Stadtgebiet Krefeld sowie in anderen Kommunen Altkleidersammelbehälter aufgestellt, ohne zuvor das Einverständnis der jeweiligen privaten Grundstückseigentümer eingeholt zu haben. Für ihre Sammlungen bediene sie sich der Firma DTRW GmbH, die über keine bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG verfüge. Es sei davon auszugehen, dass es sich bei der angezeigten Sammlung um ein „Strohmannverhältnis“ für die Firma DTRW GmbH handele. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 9. November 2016 zur beabsichtigten Sammlungsuntersagung Stellung.

Am 5. Dezember 2016 forderte die Beklagte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 4 KrWG zu der von der Klägerin angezeigten Sammlung auf. Die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 vorgelegt.

Mit Ordnungsverfügung vom 6. Februar 2017 (zugestellt am 9. Februar 2017) untersagte die Beklagte der Klägerin die angezeigte gewerbliche Sammlung der Abfallfraktion Bekleidung (AVV-Code: 20 01 10) aus privaten Haushalten im Rahmen eines Bringsystems mittels Sammelcontainer im gesamten Stadtgebiet Krefeld (Ziffer I.) und ordnete die sofortige Vollziehung an (Ziffer II.). Für den Fall dass die Klägerin der

Anordnung unter Ziffer I. der nicht rechtzeitig nachkomm 1.000,00 Euro für jeden Fall sie im Wesentlichen aus, c gestützt. Es bestünden Bede 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrW eine nicht bzw. nicht volls durchführe. Die Klägerin Sammlungsanzeige erforderli seien im Krefelder Stadtgeb Dülkener Straße 44-52 unter aufgestellte Altkleidersammel gewesen seien, welche in rote + Schuhe" sowie die Zeichnun Altkleidersammelcontainer at „0152/10445325" und der Alt dem Notfallkontakt „0152/1 Altkleidersammelcontainer kei den jeweiligen Sammlungst Grundstücks Dülkener Straße Altkleidersammelcontainer von entleert worden sei. Dieser Lk GmbH zugelassen. Der Fahr mitgeteilt, er entleere den Con r amtlichen Kennzeichen KB-MF e Klägerin gesichtet worden. A Altkleidersammelcontainer mit c Aicht mit der Zeichnung eines Notfallkontaktes versehen ge Nerichtet worden, im dortigen b champagne 16 ein Altkleidersa Car Zeichnung eines Babys d 152/19094066" festgestellt wo C Januar 2016 durch einen Lkw 4. Firma DTRW GmbH zugelasse Fachverhaltes sei davon auszue Sow. nicht vollständig angezei bzurbei der Firma DTRW GmbH hierfüge, als Drittbeauftragter be ver RW GmbH spreche, dass der D r Firma DTRW GmbH, Herr V de V KG, In den Erlen 11, 76669 AL wesen seien. Herr Viktor Nowa ge daher als erwiesen anzusehe sei

igung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder
 Beklagte ihr ein Zwangsversteigerungsfeld in Höhe von
 andlung an (Ziffer III.). Zur Begründung führte
 führung sei auf § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG
 Zuverlässigkeit der Klägerin im Sinne von §
 dem 12. April 2016 im Stadtgebiet Krefeld
 te gewerbliche Sammlung von Alttextilien
 nach § 18 Abs. 2 KrWG für eine
 Am 12. April 2016 und 3. Mai 2016
 Hafelstraße 237-239 und
 Eigentumsrechte und
 Klebern versehen
 Text „Altkleider
 zeigt hätten. Der
 m Notfallkontakt
 Straße 44-52 mit
 ten hätten die
 Rückschluss auf
 treibender des
 dort aufgestellte
 den KB-MR 528
 die Firma DTRW
 verbetreibenden
 der Lkw mit dem
 ebsgelände der
 dem verzinkte
 n, die allerdings
 Aufdruck eines
 der Beklagten
 auf der Straße
 Schuhe" sowie
 Notfallkontakt
 dem Container am
 33, der auf die
 beschriebenen
 Krefeld eine nicht
 führe und sich
 ch § 53 KrWG
 mit der Firma
 Geschäftsführer
 der Firma
 HRA 704880)
 bestellt. Es
 Firma DTRW
 der

GmbH ein "Strohmannverhältnis" besteht. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Klägerin resultierten auch daraus, dass sie bei der Anfertigung von Altkleidersammelbehältnissen in der Stadt Krefeld (2 Verstöße), in Kreis Höxter (13 Verstöße), im Kreis Wesel (1 Verstoß), in der Stadt Düsseldorf (4 Verstöße), im Rhein-Sieg-Kreis (2 Verstöße), in der Stadt Bochum (3 Verstöße) sowie in der Stadt Salzgitter (1 Verstoß) massiv und systematisch gegen öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnispflichten verstoßen habe. Auf Grundlage der Ermittlungen der Beklagten sei davon auszugehen, dass es sich um öffentliche bzw. durchgeführte Ermittlungen der Beklagten in den Städten und Kreisen unter Verstoß gegen die öffentliche bzw. privatrechtlichen Erlaubnispflichten aufgestellte Altkleidersammelbehältnisse, die nicht mit einer Firmenbezeichnung, sondern nur mit der Beschriftung "Altkleider" unterschiedlichen Zeichnung eines Babys vor einem Altkleiderstapel sowie der Klägerin zugeordnet werden können. Die 13 im Kreis Notfallkontaktnummern versehen sind, der Klägerin zugeordnet werden können. Die 13 im Kreis Höxter aufgeführten Altkleidersammelbehälter sind mit einer Firmenbezeichnung der Klägerin versehen. Unabhängig davon sei die angezeigte Sammlung auch gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu untersagen, weil ihr überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 17 Nr. 1 KrWG entgegenstünden.

Die Klägerin hat am 17. Februar 2017 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das erkennende Gericht durch Beschluss vom 21. April 2017 – 17 L 738/17 – stattgegeben.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin im Wesentlichen an, die Ordnungsverfügung der Beklagten sei rechtswidrig. Es bestünde kein Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG. Ihre Sammlung gemacht. Im sei vollständig. Sie habe alle nach § 18 Abs. 2 KrWG erforderlichen Angaben zur Sammlung von Übrigen habe sie bis heute im Stadtgebiet Krefeld keine gewerblichen Alftextilien durchgeführt. Die von der Beklagten im Stadtgebiet Krefeld alftextilien Altkleidersammelbehälter ohne Firmenbezeichnung mit der Beschriftung "Altkleider + Schuhe" sowie der Zeichnung eines Babys vor einem Altkleiderstapel seien nicht von ihr. Sämtliche ihrer Altkleidersammelbehälter seien mit ihren vollständigen Firmendaten versehen. Sie verfüge nicht über einen einzigen Altkleidersammelbehälter, der nur mit einer Telefonnummer versehen sei. Im Übrigen verwendet sie unterschiedliche Altkleidersammelbehälter, die Sammler bezogen auf Bauart und Layout identische Altkleidersammelbehälter, die lediglich durch die Firmenbezeichnung individualisiert seien. Dies rühre von der Bauart und Zahl der Hersteller her, die behältnissen überschaubar gestaltet werden. Layout könnten aus vorgegebenen Bausteinen des Herstellers zusammengesetzt sein. Ein eigenes Logo oder Erscheinungsbild der Altkleidersammelbehältnisse sei zwar möglich aber kostenintensiv. Allein aufgrund des Layouts und des Erscheinungsbildes der Altkleidersammelbehälter könne von der Beklagten im Stadtgebiet Krefeld aufgefundenen Altkleidersammelbehälter als Eigentum der Klägerin – hergeleitet werden, diese rühren von der Klägerin – her. Die von der Beklagten benannten Altkleidersammelbehälter von der Klägerin – hergeleitet werden, diese rühren von der Klägerin – her.

angefahren und geleert worden seien, dürften sie auf diese Firma, nicht jedoch auf die Firma DTW GmbH zuordnen sein. Eine Verflechtung zwischen ich und der Firma DTW GmbH sei insbesondere nicht von ihr mit der Entleerung von Alttextilsammelbehältnissen beauftragt. Dass ihr Geschäftsführer tatsächlich vor einigem Jahren mit Herrn Viktor Nowakowski zusammengearbeitet habe, sei in der überschaubaren Branche der gewerblichen Alttextilsammler nicht ungewöhnlich. Sie heute nutzen die aus Kostengründen bei Transport und Lagerung Synergien mit anderen Unternehmen. Denn gerade neu gegründete Unternehmen wie das ihrige hätten zu geringen Sammlungsaukkommen erhebliche Schwierigkeiten bei der Verwertung und Transporten akzeptable Konditionen auszuhandeln. Dieser Umstand rechtfertigt aber nicht die Annahme eines „Strohmannverhältnisses“ zu der Firma DTW GmbH oder gar eine Beauftragung derselben durch sie. Sie habe bei der Aufstellung von Alttextilsammelcontainern auch nicht massiv und systematisch gegen öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnispflichten verstoßen. Die von der Beklagten angeführten Container in der Stadt Krefeld, im Kreis Wesel, in der Stadt Düsseldorf, Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bochum sowie in der Stadt Salzgitter seien nicht vor ihrer Inbetriebnahme betriebe sie größtenteils überhaupt keine gewerblichen Alttextilsammelcontainern. Darüber hinaus habe sie in keiner dieser Kommunen eine ihre Firmenbezeichnung aufgestellt. Die den Kreis Höxter betreffenden Vorwürfe seien zutreffend. Hier habe sie die mehrere Alttextilsammelcontainern von dem Unternehmen AG Textilverbund GmbH & Co. KG gekauft und übernommen. Bei der Umetikettierung der Alttextilsammler es zu Irritationen gekommen, die auf unrichtige Angaben des Verkäufers zurückzuführen gewesen seien. Die Verstöße gegen formell vorgesehene, könnten ihr aber nicht vorgeworfen werden, weil sie sich als Übernahmephase geschuldet gewesen seien. Die Sammlungsuntersagung kann nach Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG nicht auf § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gestützt werden, weil die Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG entgegensteht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Ordnungsverfügung der Beklagten vom 6. Februar 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie die Ausführungen in der angefochtene Ordnungsverfügung. Ergänzend führt sie aus, der Kreis Höxter habe der Klägerin auf den festgestellten Verstößen gegen öffentliches Straßenrecht bzw. privatrechtliche Eigentumsrechte an Grundstücken und darauf hergeleiteter Bedenken ihre Zuverlässigkeit die Durchführung der angezeigten gewerblichen Sammlungen von Alttextilien und Schuhen im dortigen Kreisgebiet mit der Ordnungsverfügung vom 11. Mai 2016 untersagt. Diese Ordnungsverfügung sei vom Verwaltungsgericht Minden durch

- 11 L 1072/16 - im Verfahren des vorläufigen unden worden.

Beschluss vom 21. Juli 2016

Rechtsschutzes für rechtmäßig bef

Mit Verfügung vom 24. März 2017

gebeten, ob neben den im Verfa

1072/16) streitgegenständlichen

privatrechtliche Besitz- und Eigen

Rechtsverstöße der Klägerin im do

hat der Kreis Höxter mit Schreiben

Jahres 2016 sei festgestellt worden

Stadt Warburg an den Standorten

(Ortsteil Menne), Engarer Straße

Warburg) auf städtischen

Alt Kleidersammelbehältnisse aufge

Solchernutzungserlaubnisse eingeh

Die Beteiligten haben sich durch

September 2017 (Klägerin) mit

Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten

Gerichtsakte und der beigezogenen

der Gerichtsakte im Verfahren 17 L

hat das Gericht den Kreis Höxter u.a. um Mitteilung Minden (Az.: 11 L 13) Verstößen gegen öffentliches Straßenrecht bzw. Straßensatzungsrechte an Grundstücken zwischenzeitlich weiter dokumentiert worden sind. Daraufhin vom 31. März 2017 angegeben, Ende Dezember des dass von der Klägerin im Gebiet der kreisangehörigen Hohenwepeler Straße (Ortsteil Nörde), Lange Wanne (Ortsteil Hohenwepel) und Göringsgraben (Kernstadt Grundstücken in weiteren vier Fällen festgestellt worden seien ohne zuvor entsprechende

Schriftsätze vom 9. August 2017 (Beklagte) und 4. einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche

des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie den Inhalt 138/17 ergänzend Bezug genommen

B e i d u n g s g r ü n d e :

E n t s c h e i d u n g :

statter als Einzelrichter und mit Einverständnis der Verwaltungsvorgänge der Beklagten ohne mündliche keinen Erfolg.

Die Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter und mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg.

A. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtene Ordnungsverfügung der Beklagten vom 6. Februar 2017 ist rechtmäßig. Die angefochtene Ordnungsverfügung verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

und verletzt die Klägerin nicht in ihren gesprochenen Sammlungsuntersagungen (Ziffer I. der I. Die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Sammlungsuntersagung (Ziffer I. der Ordnungsverfügung vom 6. Februar 2017) als Dauerverwaltungsakt ist auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts zu beurteilen,

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2015 – 20 A 2670/13 –, juris Rn. 46; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. August 2013 – 20 A 2798/11 –, juris Rn. 32.

Ermächtigungsgrundlage für die von der Beklagten ausgesprochene Sammlungsuntersagung ist hier § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG (Bedenken gegen die

für die Leitung und Beaufsichtigung der

Zuverlässigkeit des Anzeigenden (Personen).
Sammlung verantwortlich (Personen).
Satz 1

II. Die Ordnungsverfügung ist für die Behörde gehandelt. Sie ist als untere
zuständige Behörde gesetzlich für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Die Beklagte hat als Zuständige Behörde gemäß § 38 AbfG Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3
Umweltschutzbehörde gemäß § 1stVU i.V.m. Teil A des Verzeichnisses zur
(Landesabfallgesetz - AbfG) i.V.m. § 1stVU i.V.m. Teil A des Verzeichnisses zur
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVG) zuständig.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVG) für den Vollzug des Kreis bei der Beklagten eine hinreichende
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVG) für den Vollzug des Kreis bei der Beklagten eine hinreichende
Es ist insbesondere die Trennung der Aufgabenbereiche der unteren

organisations- und personellen Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegeben ist,
Umweltschutzbehörde und des öffentlichen Entsorgungsträgers gegeben ist,
27. März 2015 - 17 K

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 27. März 2015 - 17 K
vom 27. März 2015 - 17 K

2. Die Klägerin ist mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 ordnungsgemäß im Sinne von §
28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für die Abfall-Sammlung angehört worden und hat
zur beabsichtigten Unterscheidung der gewerblichen Abfall-Sammlung mit Schreiben vom 9.
hierzu vor Erlass der Streitbescheidene.
November 2016 Stellung genommen. Die Abfall-Sammlung ist rechtmäßig.

III. Die Ordnungsverfügung ist auch im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG sind erfüllt.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG hat die zuständige Behörde die Durchführung der
Nachgezeigten Sammlung zu unterliegen, wenn die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich

Bedenklichkeiten gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und
Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben.

1. Anzeigender ist der Träger der gewerblichen Abfall-Sammlung, also die natürliche oder – wie
hier – juristische Person, welche die Sammlung in eigener Verantwortung durchführt oder

durchführen lässt,
27. März 2014 - 20 B 881/13 -, n.v.; VGH Baden-
2273/13 -, juris Rn. 11; VG Düsseldorf, Urteil

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Januar 2014 - 10 S
Würzburg, Beschluss vom 27. März 2015 - 17 K 52
27. März 2015 - 17 K 52

Der Anzeigende muss sich nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG das Verhalten der für die
Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen natürlichen Personen

zurechnen lassen. Diese sind diejenigen natürlichen Personen, die vom
Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) die fachliche Leitung, Überwachung und
Träger der gewerblichen Sammlung – insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der

Kontrolle der durchgeführten Sammlung – bestellt worden sind, sondern darüber
hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen

hinaus auch diejenigen Personen, die bestimmenden Einfluss auf die Durchführung der Sammlung ausüben,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 27. März 2015 – 17 K 529/14 –, juris Rn. 68; Karpenstein/Dingemans, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 18 Rn. 75.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person wird in vielen Fällen das Organ, der Geschäftsführer oder der Prokurist sein, kann aber auch der lokale Betriebs- bzw. Niederlassungsleiter sein,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Januar 2016 – 17 K 3062/15 –, juris Rn. 51, 101; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. März 2015 – 17 K 529/14 –, juris Rn. 70, 111.

2. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz selbst nicht definiert, sondern wird in § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG vorausgesetzt. Da es sich bei der gewerblichen Sammlung von Abfällen um eine grundsätzlich dem Anwendungsbereich der §§ 1, 35 Gewerbeordnung (GewO) unterfallende selbständige Tätigkeit handelt, kann auf die zu § 35 GewO entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Danach ist unzuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck sein Verhalten nicht die Gewähr dafür bietet, die in Rede stehende Tätigkeit zukünftig ordnungsgemäß auszuüben. Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse erfordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten. Zu den Voraussetzungen unter welchen diese im Rahmen des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG anzunehmen ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die gefestigte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2015 – 20 A 2670/13 –, juris Rn. 51 ff. m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2015 – 20 A 316/14 –, juris Rn. 40 ff. m.w.N.,

und des erkennenden Gerichts Bezug genommen,

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 29. September 2017 – 17 K 12388/17 –, m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Januar 2016 – 17 K 3062/15 –, juris Rn. 53 ff. m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. März 2015 – 17 K 529/14 –, juris Rn. 71 ff. m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 24. Februar 2015 – 17 K 4877/13 –, juris Rn. 229 ff. m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 7. Oktober 2014 – 17 K 2897/13 –, juris Rn. 65 ff. m.w.N.

Danach können namentlich auch Verstöße gegen die spezifischen, bei der gewerblichen Sammlung von Abfällen zu beachtenden Anforderungen die nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG erforderliche Zuverlässigkeit in Frage stellen. Unter Anwendung allgemeiner Maßstäbe schlagen dabei grundsätzlich Verstöße gegen solche Vorschriften auf die abfallrechtliche Zuverlässigkeit durch, die unmittelbar das Schutzgut des Abfallrechts, die Umwelt, betreffen. Hierzu zählt grundsätzlich etwa auch die Verletzung der Anzeigepflichtung nach § 18 Abs. 1 und 2 KrWG. Daneben sind jedenfalls schwere und systematische Verstöße auch gegen nicht unmittelbar umweltschutzbezogene Vorschriften

1.

geeignet, die erforderliche Zuverlässigkeit zu verneinen. Solche kommen im vorliegenden Zusammenhang insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Straßenrecht, aber auch auf die privatrechtlichen Besitz- und Eigentumsrechte an Grundstücken in Betracht. Ist in diesem Sinne in der Vergangenheit unzuverlässiges Handeln festzustellen, muss dieses Verhalten mittels einer Prognose daraufhin beurteilt werden, ob es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine Unzuverlässigkeit in der Zukunft schließen lässt.

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. September 2015 – 20 A 2219/14 –, juris Rn. 220.

Hierbei besteht indes keine Veranlassung, die Zuverlässigkeitsprüfung allein auf den Zuständigkeitsbereich der untersagenden Behörde zu beschränken und nur Tatsachen zugrunde zu legen, die dort zutage getreten sind. Denn die Zuverlässigkeit ist ein personenbezogenes Merkmal. Regelmäßig dürfte sich ein Verhalten deshalb nicht stadt- oder kreisbezogen beurteilen lassen, insbesondere gibt es keinen Grund, warum die Manifestation nicht ordnungsgemäßer Gewerbeausübung in einem Sammelgebiet etwa in einem Nachbarkreis von vornherein außer Betracht

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2015 – 20 A 2670/13 –, juris Rn. 67; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2017 – 15 – 20 A 316/14 –, juris Rn. 59; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. April 2017 – 17 L 738/17 –, juris Rn. 41.

3. Dies zugrunde gelegt, sind im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ausreichende Tatsachen bekannt, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Klägerin im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG ergibt.

a) In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob die Klägerin im Stadtgebiet Krefeld ab dem 12. April 2016 eine nicht indig angezeigte gewerbliche bzw. nicht vollständige Sammlung der Sammlungsanzeige nicht sämtlichen Alttextilien durchgeführt hat, weil im Rahmen der Sammlungsanzeige nicht sämtliche erforderliche Angaben gemacht worden sind. Ferner kann offenbleiben, ob die Klägerin bei der Aufstellung von Altkleidersammelbehältnissen in der Stadt Krefeld, im Kreis Wesel, in der Stadt Düsseldorf, im Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bochum sowie in der Stadt Salzgitter massiv und systematisch gegen öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnispflichten verstoßen hat und sie sich bei der Durchführung gewerblicher Sammlungen der Firma DTRW GmbH als Drittbeauftragter bedient. Denn es steht bereits fest, dass die Klägerin in der Vergangenheit unzuverlässig war. Dies folgt aus dem im Verfahren des vorliegenden Verwaltungsgerichts Minden vom 21. Juli 2016, 2/16 –, n.v. ergangenen Beschluss des

vgl. VG Minden, Beschluss vom 21. Juli 2016 – 11 L 107/16 –, n.v.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden ist rechtskräftig, nachdem das Obergericht des Landes Nordrhein-Westfalen die hiergegen erhobene Beschwerde der Klägerin durch Beschluss vom 4. Juli 2017 zurückgewiesen hat.

1, Beschluss vom 4. Juli 2017 - 2

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen

ur Vermeidung von Wiederholungen, auf deren Inhalt zu Klägerin im Kreis Höxter in der Entscheidung zu entnehmen, dass die Sammelbehältnissen im öffentlichen wird, ist die Abstellung von Altkleidersachen und systematisch gegen öffentliches der Vergangenheit bei der Abgabe von Privatgrundstücken massiv unübersichtlichen Straßenraum sowie auf Privatgrundstücken massiv unübersichtlichen Straßensystem auf Privatgrundstücken massiv unübersichtlichen Straßensystem Straßensystem und private Verordnungen normierten Dreimonatsfrist mit der Durchführung ihrer der in § 18 Abs. 1 KrWG begonnen, weil die Sammlerinnen und Sammler aus dem Bereich der gewerblichen Sammlungstätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG hergeleitet. Sammlungsbeginn unvollständig im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG hergeleitet. Unzuverlässigkeit der Klägerinnen im Zusammenhang, dass die Klägerinnen nicht auf das Stadtgebiet der Unerheblich ist in diesen Rechtsverstöße der Klägerinnen zu ziehen. Denn die Zuverlässigkeit Entscheidungen festgestellt, dass das Gebiet des Kreises Höxter ein regionales Merkmal. Es besteht Beklagten, sondern auf das personenbezogene und keine Überprüfung allein auf den ist - wie dargelegt - ein Prüfung, die Zuverlässigkeit und nur Tatsachen zugrunde zu daher keine Veranlassung, die Zuverlässigkeit der Beklagten zu beschränken Zuständigkeitsbereich der Parteien sind, legen, die dort zu Tagung getreten sind.

70/13 -, juris Rn. 67; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2015 - 20 A 261, n.v.

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. 1

Dezember 2015 - 20 A 1369/15 -

von auszugehen, dass die Klägerin jedenfalls bis zum 4. Juli Verwaltungsgewalt für das Land Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde im Verfahren 20 B 917/16, unzuverlässig war.

b) An dieser Beurteilung hat sich auch im maßgeblichen Ergebnis nichts geändert. Unter Berücksichtigung des erkennenden Gerichts im Verfahren kann eine positive Zuverlässigkeitsprognose Vorbringens im hiesigen Verfahren rden.

aa) War ein gewerblicher Sammler - wie hier - in der Vergangenheit unzuverlässig, ist für die Wiedererlangung der Zuverlässigkeit im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 1 KrWG grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere führt nicht schon der Umstand, dass etwa nach dem Eintritt der Bestandskraft von Verwaltungsverfügungen keine weiteren Sammler in der Vergangenheit erlassenen Untersagungen der Wiedererlangung der Zuverlässigkeit. Rechtsverstöße bekannt sind, für sich zur Wiedererlangung der Zuverlässigkeit. Weiter ist zu berücksichtigen, dass einem Wohlverhalten ebenfalls beschränkter Beweiswert laufender Untersagungsverfahren zukommt.

15 - 20 A 2077/14 -, juris Rn. 8 ff.;

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2015 - 20 A 2042/14 -, n.v.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2015 - 20 A 2079/14

2015 - 20 A 2043/14 -, n.v.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2015 - 20 A 2042/14 -, n.v.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2015 - 20 A 2079/14

uss vom 29. Dezember
schl Juni 2016 – 20 A 714/15
Be n 6.15 –, n.v.; OVG Nordrhei
vo 335/dorf, Urteil vom 29. Septe
A ssel
Du

ie festgestellte Unzu
Sofer n dößen gegen öffentli
auf V ersng von Altkleidersarr
Aufst allu enheit zwar mit zune
Vergä inge zukünftiger Zuverlä
Progr lose oweit ein fester z
dass ins stöße grundsätzlich
Recht sve
müsst en,

Nordrhein-Westfalen, E
vgl. OVG dorf, Urteil vom 29. Sep
VG Düsse

viedererlangung de
Für die V Veränderungen in
ernsth after rechtfertigen, dass di
Annah me r ng gewerblicher Sar
Durch ührungsverstöße in
die Rect gsverfahren und ge
Unters agun ng einer positiven z
Voraus setz es Neuanfangs,
im Sinn e eir

Nordrhein-Westfalen, Be
vgl. OVG Dorf, Urteil vom 29. Septe
VG Düsse 345/15 –, juris Rn. 33 ff.
2017. – 4 A

aßgabe dieser Kriterien
bb) Nach h Maßtz 2 Alt. 1 KrWG.
18 Abs. 5 Sa

Es ist vedeschenzeitlich nachha
Klägerin zwianisatorischer Hinsicht
sachlich org in Zukunft bei der D
dass sie sich rhalten wird.
rechtstre u ve

enteil ist es noch wä
Ganz im Gef erfahrens (Az.: 11
Hauptsac hevfügung vom 11. Mai 2
Ordnungs ver rdnrhein-Westfalen an
das Land No stößen der Klägerin g
weiteren vers melcontainern geko
Altkleiders iam 24. März 2017 hat d
Gerichts vom sprechender Lichtbil
Vorlage ants

kreisangehörigen Stadt Warburg an den Standorten Hohenwepeler Straße (Ortsteil Nörde), Lange Wanne (Ortsteil Menne), Engarer Straße (Ortsteil Hohenwepel) und Göringsgraben (Kernstadt Warburg) vier weitere Altkleidersammelcontainer der Klägerin aufgefunden worden sind, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auf städtischen Grundstücken aufgestellt waren. Vor dem Hintergrund dieser vier weiteren, während der anhängigen Gerichtsverfahren festgestellten Verstöße gegen öffentliches Straßenrecht kann daher aktuell keine Rede davon sein, dass die Klägerin gewillt wäre, sich bei der Durchführung gewerblicher Alttextilsammlungen zukünftig in jeder Hinsicht an das geltende Recht zu halten.

4. Die von der Beklagten ausgesprochene Sammlungsuntersagung genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der im Raume stehenden Unzuverlässigkeit der Klägerin durch mildere Mittel, etwa durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, sachgerecht Rechnung getragen werden könnte,

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 20 B 643/13 –, n.v.; VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Januar 2016 – 17 K 3062/15 –, juris Rn. 139; VG Düsseldorf, Urteil vom 27. März 2015 – 17 K 529/14 –, juris Rn. 131.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Klägerin nur die Durchführung der für das Stadtgebiet der Beklagten angezeigten Sammlung untersagt worden ist.

5. Angesichts der Unzuverlässigkeit der Klägerin kann offenbleiben, ob die Untersagung der angezeigten Sammlung auch auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alt. 2 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG erfolgen konnte, weil der Sammlung möglicherweise überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG entgegenstehen.

IV. Die in Ziffer III. der Ordnungsverfügung vom 6. Februar 2017 enthaltene Zwangsgeldandrohung ist gemäß § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 2, § 60, § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) rechtmäßig.

Die Beklagte hat für den Fall, dass die Klägerin der unter Ziffer I. der Ordnungsverfügung ausgesprochenen Sammlungsuntersagung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht. Das angedrohte Zwangsgeld hält sich in dem durch § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW vorgegebenen Rahmen, wonach ein Zwangsgeld auf mindestens 10,00 Euro und höchstens 100.000,00 Euro festgesetzt werden kann. Ferner steht die Zwangsgeldandrohung gemäß § 58 Abs. 1 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, die Durchführung der gewerblichen Sammlung zeitnah zu unterbinden. Im Übrigen sind Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

n, da keiner der

Die Berufung war nicht nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Darzu

ei dem Verwal-
05 Düsseldorf)
elektronischen
Nordrhein-Westfalen
VG/FG) vom
trag muss das
legen, aus de-

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe zu nennen die Berufung zuzulassen ist.

- Die Berufung ist nur zuzulassen,
1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
 2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtspräsidenten, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel der Entscheidung beruhen kann.

st,
rhein-Westfa-
e des Bundes
shöl
r
gel
rverwaltungs-
6309, 48033
fach
n.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 10 15 10, 48105 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Bevollmächtigten
bis 7 VwGO
n. Behörden
öffentlichen
higung zum
juristischer
n Aufgaben
s. 4 Satz 3
andlungen,
zessi

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Die Bevollmächtigten können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Personen, die in einem Verfahren eingeleitet wurden.

werden. Im
len.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abgabe von Originalen.

Dr. Hüsken

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 16.800,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Klägerin hat in ihrer Sammlungsanzeige vom 23. Dezember 2015 bei geplanter Aufstellung von sieben Altkleider- und Alttextilcontainern im Stadtgebiet der Beklagten mit einem erwarteten Sammelertrag von 2 t Alttextilien pro Jahr eine auffällig unrealistische Jahresgesamtsammelmengenge angegeben. In Ermangelung nachvollziehbarer, realistischer Angaben der Klägerin zur erwarteten Jahresgesamtsammelmengenge, zum Erlös und zum zu erwartenden Gewinn, orientiert sich das Gericht daher bei der Streitwertfestsetzung an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den dort genannten Zahlen, die auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen,

vgl. zur Streitwertfestsetzung im Falle der Angabe auffällig unrealistischer Sammelmen-
gewerblichen Alttextilsammlungen: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Juli 2017 – 20 B
917/16 –, BA S. 8 ff., n.v.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. August 2013 – 11 E 645/13
m 21. Juli 2016 – 11 L 1072/16 –, BA S. 8, n.v.
–, juris Rn. 5 ff.; VG Minden, Beschluss vom

Auszugehen ist danach von einer voraussichtlichen Sammelmenge von ca. 12 t pro Container im Jahr, einem erzielbaren Erlös von 400,00 Euro pro Tonne Alttextilien und einer Gewinnmarge von 50 %. Für die in der Sammlungsanzeige genannten sieben Container wäre damit eine Jahresgesamtsammelmengenge von ca. 84 t und ein Erlös von 33.600,00 Euro zugrunde zu legen. Aus dem danach zu ermittelnden voraussichtlichen Gewinn von 16.800,00 Euro ergibt sich der festgesetzte Streitwert, wobei die Zwangsgeldandrohung hier wegen ihrer Verbindung mit der Grundverfügung bei der Streitwertfestsetzung außer Betracht bleibt (vgl. Nr. 1.7.2 Satz 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. Nr. 1/2012) Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf) eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Streitwert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Verpflichteter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der Versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Hüsken



Beglaubigt
Hachem
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle